

RS OGH 2008/4/22 10Ob44/08f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2008

Norm

UVG §2 Abs1

Verordnung (EWR) Nr 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art2

Rechtssatz

Art 2 der VO 1408/71 erstreckt ihren persönlichen Geltungsbereich auch auf die Familienangehörigen (Art 1 lit f VO 1408/71) eines unmittelbar Berechtigten. Ist der unmittelbar Berechtigte Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Staats und unterfällt er selbst dem persönlichen Geltungsbereich der Verordnung, so unterliegt auch ein Familienangehöriger dem persönlichen Geltungsbereich der Verordnung, unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit. Auf die Staatsangehörigkeit des Kindes als Familienangehörigen kommt es in diesem Fall nicht an. Leitet sich eine (mögliche) Anspruchsberechtigung des Kindes von einem unmittelbar berechtigten Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats ab, ist auch die Verordnung (EG) 859/2003, die die VO 1408/71 unter gewissen Voraussetzungen auf Drittstaatsangehörige ausdehnt, ohne Belang. Soweit der Entscheidung 10b171/05m Gegenteiliges zu entnehmen ist, wird der dort vertretene Standpunkt abgelehnt.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 44/08f
Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 44/08f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123417

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at